

SATZUNG FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT ROSENHEIM (SENIORENBEIRATSSATZUNG)

vom 27.10.2022

Geändert durch Satzung vom 28. November 2024 (Abl. 417)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Name und Funktion

(1) ¹Die Stadt Rosenheim beruft zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger (Senioren) einen Seniorenbeirat. ²Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim“.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig, sowie konfessionell, verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig.

§ 2

Aufgaben, Pflichten und Rechte

(1) Dem Seniorenbeirat obliegt die Erfassung und Förderung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren, insbesondere gegenüber der Stadt und ihren Organen.

(2) ¹Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr. ²Diese sind vom Stadtrat, den zuständigen Ausschüssen und der Stadtverwaltung möglichst innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln. ³Der Seniorenbeirat ist rechtzeitig über Angelegenheiten, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren in besonderem Maße betreffen, in Kenntnis zu setzen und in geeigneter Form zu beteiligen. ⁴Zu allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen, ist der Seniorenbeirat einzuladen.

(3) ¹Zu bindenden Entscheidungen ist der Seniorenbeirat nicht berechtigt. ²Diese werden von den zuständigen Stellen der Stadt Rosenheim getroffen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Seniorenbeirat können angehören:

1. als Mitglieder 22 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rosenheim, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nach Art. 15 Abs. 2 GO wahlberechtigt sind; von diesen sollte nach Möglichkeit eine bzw. einer dem Heimbeirat eines Senioren- oder Pflegeheims angehören, sowie
2. als beratende Mitglieder je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Organe, die in Rosenheim auf dem Gebiet der Altenhilfe und Seniorenarbeit tätig sind.

(2) ¹Alle Mitglieder gemäß Nr. 1 sind stimmberechtigt. ²Für beratende Mitglieder gilt kein Mindestalter.

§ 4

Berufung der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen. ²Scheidet ein Mitglied aus, wird vom Stadtrat im Benehmen mit dem Seniorenbeirat ein neues Mitglied berufen.
- (2) ¹Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer dem Stadtrat dafür vorgeschlagen wird. ²Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn er von mindestens 20 Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rosenheim unterstützt wird, die selbst die Voraussetzungen für eine Berufung in den Seniorenbeirat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen. ³Auf einen schriftlichen Vorschlag wird verzichtet, wenn jemand dem bestehenden Seniorenbeirat angehört und sich zur Wiederwahl stellt. ⁴Mitglieder des Stadtrates und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht in den Seniorenbeirat gewählt werden. ⁵Die Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern können einreichen:
1. die in der Stadt tätigen gemeinnützigen Organisationen und Sozialverbände,
 2. die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen,
 3. die Berufsverbände,
 4. alle Bürger nach Art. 15 Abs. 2 (GO), die in der Stadt das Recht haben, an Stadtratswahlen teilzunehmen und das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.
- (3) Soweit keine ausreichende Zahl von gültigen Vorschlägen eingeht, werden andere Personen berufen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen.
- (4) ¹Zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Abs. 2 wird durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Medien aufgefordert. ²Zwischen der Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist muss ein Zeitraum von einem Monat liegen.
- (5) Als beratende Mitglieder werden die Bürger berufen, die von den unter § 4 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 benannten Verbänden vorgeschlagen wurden.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte
- a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung,
 - b) eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und eine Stellvertretung sowie
 - c) zwei Beisitzer.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende bzw. eine Stellvertretung vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 6

Wahl des Vorstandes

- (1) ¹Die Stadtverwaltung ist für die Organisation und Durchführung der Wahl des Vorstandes zuständig. ²Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin einberufen und von ihm bzw. ihr bis zur Wahl des Seniorenbeirates geleitet; er bzw. sie kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. ³Der Wahlausschuss mit der Wahlleitung und zwei Beisitzern setzt sich aus Angehörigen der Stadtverwaltung zusammen.
- (2) ¹Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung und getrennt für jedes Vorstandsmitglied statt. ²Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. ³Sollte es in der Stichwahl ebenfalls zu einer Stimmengleichheit kommen, entscheidet das Los.

§ 7

Amtszeit

¹Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats berufen. ²Der bisherige Seniorenbeirat führt die Geschäfte weiter, bis der neu berufene Seniorenbeirat zusammentritt.

§ 8

Geschäftsgang

(1) ¹Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird im Seniorenbeirat in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) ¹Der Sitzungstermin und der Ort sind spätestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern schriftlich oder digital mitzuteilen sowie in den örtlichen Medien zu veröffentlichen. ²Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, dann ist umgehend die bzw. der Vorsitzende zu verständigen.

(3) Mit der Einladung ist den Mitgliedern sowie den beratenden Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.

(4) ¹Der Seniorenbeirat fasst Beschlüsse. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder termingerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ein.

(6) ¹Die Beschlüsse des Seniorenbeirates, welche die Stadt Rosenheim betreffen, werden ihr vom Vorstand umgehend zugeleitet. ²Sie sind von der Stadt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 zu behandeln.

(7) ¹Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im übrigen gilt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Rosenheim entsprechend.

§ 9

Ehrenamt

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 der Satzung der Stadt Rosenheim über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 23. Okt. 1978 (ABl. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2008 (ABl. S. 304), in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) gesetzlich versichert. Darüber hinaus besteht Schutz im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung, soweit die Mitglieder des Seniorenbeirats im Auftrag der Stadt weisungsgebunden und unentgeltlich tätig werden.

(4) Die Regelungen der Satzung der Stadt Rosenheim über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger bezüglich der Reisekosten und des Sachschadensersatzes für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder gelten entsprechend.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates befindet sich bei der Stadt Rosenheim.

(2) Die Stadt Rosenheim trägt die angemessenen Kosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Seniorenbeiratssatzung vom 24. Okt. 1988 (ABl. S. 122) außer Kraft.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, den 27.10.2022

Andreas März
Oberbürgermeister